

**Entscheidung Nr. 12492 (V) vom 06.07.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.07.2016**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Hauptzollamt Gießen
Zollamt Bad Hersfeld
Leinenweberstraße 4
36251 Bad Hersfeld

Verfahrensbeteiligte 1:

Lions Gate Entertainment Inc.

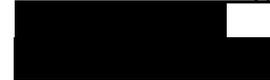


Verfahrensbeteiligte 2:

LD Entertainment



Verfahrensbeteiligte 3:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 25.04.2016 eingegangene Indizierungsanregung
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:



Träger der freien Jugendhilfe:



Kunst:



einstimmig beschlossen:

Die BluRay „**The Collection**“ (engl.),
Lions Gate Entertainment Inc.,
Santa Monica, CA, USA

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die BluRay „**The Collection**“ wird von der Firma Lions Gate Entertainment Inc., Santa Monica, USA, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horrorfilm von Regisseur Marcus Dunstan aus dem Jahr 2012. Der Film liegt in der englischsprachigen Originalversion vor.

Darsteller(innen) sind unter anderem Randall Archer, Emma Fitzpatrick, Josh Stewart, Courtney Lauren Cumming und Christopher McDonald. Die Laufzeit des Films beträgt 81:58 Minuten.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Trotz der in den Medien ausgesprochenen Warnung vor dem „Collector“ (Randall Archer) geht Elena (Emma Fitzpatrick) mit ihren Freunden in einen Nachtclub. Nachdem sie ihren Freund mit einer anderen Frau küssend erwischt, stürmt sie von der Tanzfläche und begibt sich in einen abgelegenen Raum. Dort findet sie Arkin (Josh Steward) gefangen in einer Box und befreit ihn. Dieser Vorgang löst den Mechanismus einer Konstruktion des Collectors aus, der eine rotierende Messerwalze in Gang setzt. Die Walze bewegt sich über die Tanzfläche und tötet die Diskobesucher reihenweise. Andere junge Leute werden in einem Käfig gefangen gehalten und durch eine herunterfahrende Decke zerquetscht.

Der Collector nimmt Elena gefangen und verbringt sie in einer Kiste in sein mit Fallen, weiteren Entführungsoptionen und Leichenteilen bestücktes Haus. Arkin kann schwer verletzt entweichen und wird in ein Krankenhaus eingeliefert. Statt sich von dem Erlebten erholen zu können, wird er von Elenas Vater dazu gezwungen, sich auf die Suche nach dessen Tochter zu begeben. Da er schon einmal mit dem Killer zu tun hatte, soll er sein Wissen nun nutzen, um Elena gemeinsam mit einem Team aus den Fängen des Collectors zu befreien. Der Gruppe gelingt es, in das Haus des Serienmörders einzudringen. Dort erschießen sie mehrere Menschen, die auf sie zustürmen und wie Zombies wirken. Währenddessen gelingt es Elena, sich aus der Kiste zu befreien. Die Mitglieder der Befreiungsgruppe werden immer wieder in Fallen gelockt und in Kämpfe mit dem Collector verwickelt. Die verbleibenden Mitglieder der Gruppe werden zusammen mit Elena in eine Falle gelockt und in einen Käfig eingesperrt, den der Collector in die Luft sprengen will. Nach erfolgreicher Flucht aus dem Käfig gelingt es Arkin, den Collector zu überwältigen und anzuzünden. In dem Feuer gerät auch Arkin in Gefahr, aber Elena rettet ihn durch das Zerschlagen der mit Flüssigkeit gefüllten Glasbehälter, in denen der Collector Leichenteile gelagert hatte.

Einige Zeit später gelingt es Arkin, den geflohenen Collector aufzufinden, zu überwältigen und in eine Kiste zu sperren, um ihn die gleichen Qualen erleben zu lassen, die er selbst erleben musste. Im Abspann werden die Tötungsszenen als eine Art „Best of“ aneinandergereiht.

Auf der BluRay befinden sich die folgenden „Special Features“:

- Audiokommentar mit Regisseur/Drehbuchautor Marcus Dunstan und Drehbuchautor Patrick Melton
- 5 Mini-Featurettes
- Alternative Szenen
- Kino-Trailer

Eine von der Firma Planet Media Home Entertainment GmbH, Sauerlach, vertriebene Fassung des Films, welche eine Lauflänge von 81:38 Minuten (24fps) bzw. 78:22 Minuten

(25fps) aufweist, bekam nach Prüfung des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) am 11.03.2013 kein Kennzeichen. Es handelt sich hierbei um die verfahrensgegenständliche, ungeschnittene Filmversion (US-Fassung).

Die FSK gibt in ihrer Beurteilung an, die Geschichte des Films sei simpel und ohne Sinnhaftigkeit produziert. Das einfach gestrickte Handlungsgerüst, in dem die Beweggründe des Collectors nicht ansatzweise erklärt würden, diene allein der Aneinanderreihung von grobschlächtigen Tötungsszenen und Zerstückelungen von Menschen. Die Tötungsarten würden in sadistischer Weise ins Bild gesetzt und auch die Kameraführung sei sadistisch. Dem Zuschauer werde in schnellen Schnitten und in z.T. klaustrophobischer Atmosphäre eine Orgie von Gewalt- und Blutszenen in selbstzweckhafter Darstellung ohne Pause zugemutet. Gegen Ende des Films suche der scheinbare „Held“ den entkommenen Collector auf, um an diesem Rache und Selbstjustiz zu verüben. Durch den Abspann werde bis zur letzten Sekunde kein retardierendes Moment zugelassen. Eine derartige drastische Darstellung und Glorifizierung von sadistischen Tötungsstilen stelle nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine einfache Jugendgefährdung dar. Eine verrohende und desensibilisierende Wirkung auf Jugendliche sei in hohem Maße anzunehmen.

Eine geschnittene Version, vertrieben von derselben Firma, in der insgesamt 1:51 Minuten durch 60 Schnitte entfernt wurden, bekam von der FSK durch Entscheidung vom 28.03.2013 ebenfalls kein Kennzeichen. Der Ausschuss konnte eine jugendgefährdende Wirkung trotz der vorgenommenen Schnitte nicht ausschließen. Als besonders problematisch hat die FSK die Tötungsszenen zu Anfang in der Diskothek sowie den Abspann des Films, in dem trotz der bereits vorgenommenen Veränderungen noch einmal einige Mordszenen dargestellt würden, eingeschätzt.

Die Firma hat zum Zwecke einer dritten Vorlage bei der FSK sodann erneut Schnitte vorgenommen und weitere 58 Sekunden entfernt (Differenz zur Uncut Fassung 2:49 Minuten). Nach Prüfung des Arbeitsausschusses der FSK bekam diese Fassung das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Begründet wird dies vor allem damit, dass neben den Charakteren auch die Gewalt nicht in die Tiefe gehe, der Film visuell sehr künstlich bleibe und durch die spezifische Art der Ästhetisierung eher den Eindruck von Ekel hinterlasse. Auch fehle dem Film das Verherrlichende der Gewalt. Die Kamera inszeniere und verherrliche weder Tötungsakt noch Zerlegung von Leichen.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 11.04.2016 die Indizierung der BluRay an, da die äußere Aufmachung dieser den Verdacht der Jugendgefährdung nahelege.

Die Verfahrensbeteiligten zu 1) und 2) wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie haben sich nicht geäußert. Der Verfahrensbeteiligte zu 3) konnte nicht benachrichtigt werden, da eine Adresse mittels der durchgeführten Internetrecherche nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der BluRay Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Die BluRay „**The Collection**“ war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der BluRay wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann das Herunterspielen von Gewaltfolgen auch eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das 3er-Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Verstärkt wird die Wirkung der einzelnen Handlungen durch eine deutliche akustische Untermalung.

Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 11: Eine rotierende Messerwalze bewegt sich wie ein Mähdrescher über die Tanzfläche einer Diskothek hinweg und tötet unzählige Besucher. Es wird gezeigt, wie viele der jungen Leute in Einzelteile zerfetzt werden. Hierbei wird das Schicksal von einzelnen Opfern, wie der in der Diskothek auflegenden DJane, fokussiert in Szene gesetzt. Es fließen Unmengen an Blut und es sind Schreie der z.T. panikartig Flüchtenden zu hören. Die mit Leichenteilen und Blut überflutete Tanzfläche wird aus der Vogelperspektive gezeigt.
- Min. 13: Andere junge Leute werden in einem Käfig gefangen gehalten, dessen Decke sich langsam absenkt. Die Panik der Gefangenen wird lange ausgespielt. Hierbei wird v.a. die Interaktion zwischen Missy, die sich innerhalb der Gitterstäbe befindet, und ihrer Freundin, die verzweifelt nach einer Rettungsmöglichkeit sucht, gezeigt. Schließlich ist im Detail im Bild zu sehen, wie Missy und die übrigen Gefangenen von der Decke zerquetscht werden. Dieser Vorgang wird akustisch untermalt und die blutüberströmten Opfer in Nahaufnahme gezeigt.
- Min. 14: Es ist zu sehen, wie eine Frau, die durch die Messerwalze einen Schnitt in der Halsgegend erlitten hat, langsam ausblutet. Ihr Todeskampf wird in Nahaufnahme präsentiert und akustisch untermalt.
- Min. 36: Der Kopf eines Mannes explodiert in Nahaufnahme.
- Min. 45: Der Collector schneidet einer Frau die Kehle durch und sie verblutet. Das Geschehen wird ebenfalls im Detail präsentiert.
- Min. 56: Abby wird von einer Falle aufgespießt. Hierbei wird gezeigt, wie ihr eine größere Menge Blut ins Gesicht spritzt.
- Min. 61f: Elena bricht Arkin auf dessen Wunsch den kürzlich eingegipsten Arm. Hierbei ist sein schmerzverzerrtes Gesicht zu sehen sowie ein knackendes Geräusch zu hören. Als Arkin seinen gebrochenen Arm durch das Gitter schiebt, um es zu öffnen, wölbt er sich sichtbar. Schließlich wird der Arm, ebenfalls akustisch untermalt, durch einen Ruck wieder in Form gebracht.
- Abspann: Im Abspann sind noch einmal einige der im Film gezeigten Gewalt- und Tötungsszenen in komprimierter Zusammenstellung als eine Art „Best of“ zu sehen.

Die verfahrensgegenständliche ungeschnittene Fassung unterscheidet sich von der durch die FSK mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ versehenen Fassung vor allem dadurch, dass die Gewaltszenen und drastischen Verletzungs- und Tötungsakte deutlich länger ausge-

spielt werden. Überdies werden sie innerhalb des Abspanns erneut und in komprimierter Form präsentiert.

Hierbei geht die vorliegende Version mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horrorfilmen dargeboten wird. Die Gewaltspitzen bringen die – ohnehin sehr wenig tiefgründige – Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Darstellungen wie das Rotieren der Messerwalze durch die Menschenmenge auf der Tanzfläche und das anschließende Zerquetschen von Menschen in dem Käfig. Diese Szenen werden in besonders desorientierend wirkender Weise im Detail und in Großaufnahme ausgespielt und können auf Kinder und Jugendliche stark verrohend wirken. Als besonders drastisch ist auch der Abspann des Films anzuführen. Hier werden innerhalb kurzer Zeit erneut diverse brutale Szenen aus dem Film in verherrlichender Weise als eine Art „Best of“ präsentiert. Die bloße Aneinanderreihung dieser Szenen wirkt selbstzweckhaft und lässt jugendlichen Rezipierenden bis zur letzten Minute des Films keine Gelegenheit, sich von dem Gezeigten zu distanzieren.

Die vorliegende Fassung des Films ist wegen ihrer zahlreichen Gewalt- und Tötungsszenen geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums überdies geeignet, bei Kindern und Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Darüber hinaus kann eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch Szenen des Films zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen den Inhalt insgesamt prägen und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite schildern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Kritiken ein eher negatives Echo gefunden. Beispielhaft wird auf die nachfolgend auszugsweise dargestellte Online-Rezension verwiesen (<http://www.slashfilm.com/the-collection-review-whose-nightmare-is-this-anyway-fantastic-fest-2012/>).

So sei insbesondere die Handlung wenig tiefgründig und bezwecke alleine die Visualisierung von verschiedenen Tötungsmethoden („a film that is wholly unpretentious and fully aware that it exists only to provide a few visceral thrills“). Es handle sich, so der Autor der Rezension, um ein Stück Einweg-Unterhaltung („a piece of disposable entertainment“). Überdies seien auch die Charaktere furchtbar künstlich und ausschließlich zum Sterben angelegt („the characters are terribly artificial and created to die“). Im Übrigen heißt es wie folgt:

*„I should have skipped out of **The Collection** five, maybe ten minutes after it began. It took just that much time to realize that the movie really is only a basic exploration of a simple premise, and ultimately (for different reasons) not for me. The sequel to 2009's *The Collector* is once again written by **Marcus Dunstan** and **Patrick Melton**, with Dunstan directing. Crafty masked machinist killer the Collector returns to menace more innocents, this time losing hold of Arkin (**Josh Stewart**), one of his last victims, as he attacks a rave full of revelers and takes a new living prisoner, Elena.*

*Knowing based on the Collector's previous patterns that Elena (**Emma Fitzpatrick**) is likely alive, her father's commando-like right-hand man recruits Arkin to pursue the killer along with a small team of mercs. This does not end well. Presumably, that's a good thing, as there's really no reason to watch *The Collection* other than to see the various ways that characters are dispatched.*

I'll say this: Dunstan has made a film that is wholly unpretentious and fully aware that it exists only to provide a few visceral thrills. It wastes no time getting to the bloody action, and steadily ramps up the violent intensity as over-confident mercs learn the folly of their gung-ho approach, and other living victims of the Collector start to invade the periphery.

That said, it is also a garishly-lit, very campy affair, and the characters are terribly artificial and created to die. So even in the context of simple entertainment, it's hard to take any of it seriously. Good effects and imaginative demises help keep the momentum high, but it wasn't

long at all (that previously-referenced five or ten minutes) before I began to suspect The Collection didn't have any real tricks up its sleeve. It doesn't; even the weird vision prominently displayed on the poster amounted to zip. The movie is a corridor crawl; kind of a horror movie Home Alone, without the enduring characters.

[...]

As a character, the Collector is faceless and weird, but not scary at all. The first 99% of the film features not one action that pegs him as anything other than a construct, and by the time we do get a little humanity out of the guy, it was far too late for me.

That makes The Collection safe, and easy to watch as a piece of disposable entertainment. Indeed, that seems to be exactly the point, and that's fine. I can't ding the movie for the slight ambition, but I can for failing to craft more than one or two characters who really feel as if they belong in the film's world. There's one character who factors into a strange psycho-sexual power play, a woman who has been held by the Collector for a while. She adds some of the most genuinely weird and creepy nuance to the story, but doesn't have a lot of influence over the action in the long run.

The slasher spirit that made successes out of franchises such as Friday the 13th and A Nightmare on Elm Street is still alive in many films, but Dunstan often treats the Collector like a killer in a giallo film rather than a slasher villain. So he sticks to the shadows, and is shot in fragmented style. We see hands, feet, the back of his head, and the occasional close-up of his beady, dead eyes. That's meant to crate the illusion of menace, but for me it prevented the guy from ever cohering into something to be scared of. There's an audience for that sort of light-weight horror/action, and five or ten minutes into The Collection you'll probably know whether you're part of it, or not."

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle geht von einem eher unterdurchschnittlichen Kunstgehalt des Films aus. Zwar mögen die Splatter-Szenen zum Teil mitreißend inszeniert sein, so dass einige Fans des Genres bei dem Anschauen des Films auf ihre Kosten kommen. Allerdings weist der Film nach Ansicht des Gremiums, das sich hierbei auch auf die dargestellte Online-Rezension stützt, eine sehr einfache Rahmenhandlung auf, die alleine der Inszenierung von Gewalt dient. Ebenso an der Oberfläche bleiben die Charaktere. Es ist von Anfang an voraussehbar, dass Elena und Arkin die beiden überlebenden Charaktere sein und alle anderen dem Collector zum Opfer fallen werden. Auch wird der Serienmörder nicht vertieft dargestellt. So bleiben insbesondere seine Beweggründe für die Taten völlig unbekannt.

Die oben festgestellte Jugendgefährdung ist hingegen ganz erheblich. Während die FSK in Bezug auf die geschnittene Version eine jugendgefährdende Wirkung wegen der im Wesentlichen nicht explizit ausgespielten Gewaltszenen noch verneinte, enthält die verfahrensgegenständliche Fassung – wie bereits ausgeführt – eine detaillierte Ausweitung der Gewaltakte, die die künstlerischen Aspekte nicht mehr tragen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialetisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den

dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Bei der Abwägung der Schutzgüter Jugendschutz und Kunstfreiheit ist im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass die Indizierung auf die Verbreitung der künstlerischen Arbeit, vor dem Hintergrund, dass auf dem deutschen Markt bereits eine mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Schnittfassung vertrieben wird, keine schwerwiegenden Auswirkungen hat. Erwachsene, die unbedingt Wert auf die selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen legen, können nach der Indizierung auch diese Fassung weiterhin, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, erwerben.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der verhältnismäßig geringen Einschränkung der künstlerischen Entfaltung auf der Ebene des Wirkbereichs dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend, verstößt nach Einschätzung des Gremiums aber nicht gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm. Die BluRay war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, ange-

kündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

